

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Borken folgende

Allgemeinverfügung

des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Borken ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.
3. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO, mithin auch für die fahrzeugführende Person.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist der Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.

4. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffern 1.) und 2).

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANZ AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.03.2021 hat dieses festgestellt, dass im Kreis Borken die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen.

Der Kreis Borken und seine Städte und Gemeinden haben unter Einbindung zahlreicher Akteure (Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzteschaft, lokale Unternehmen, etc.) in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit inzwischen deutlich über 100 Teststellen eingerichtet. Täglich werden über 3500 Tests mit steigender Tendenz durchgeführt. In der ersten Woche des Testbetriebs wurden im Kreis Borken dadurch bei rund 2% Anteil an der Landesbevölkerung rund 8% der landesweiten Tests durchgeführt. Auch aktuell ist unsere Testquote mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt. Neben den zahlreichen Teststellen ist dies auch auf eine sehr hohe Testbereitschaft der Menschen im Kreis Borken zurückzuführen. Anmeldungen zur Testung sind bequem über digitale Portale möglich. Durch die Vielzahl an Testungen wurden in den vergangenen Wochen bereits zahlreiche Infektionen frühzeitig aufgedeckt und eingedämmt. Auch im schulischen Kontext werden Testungen konsequent umgesetzt.

In den nächsten Tagen werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zahlreiche weitere Schnelltest-Stellen aufgebaut. Dabei wird es auch mobile Ansätze, wie Schnelltest-Mobile, geben. Diese können flexibel auch kleine Ortsteile erreichen.

Dies belegt, dass im Kreis Borken ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANZ AT 09.03.2021 V1) vorhanden sind.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Borken aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Kreisgebiet Borken angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

Das gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am heutigen Tage erteilt.

zu Ziffer 3.)

Gemäß § 16a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Der Kreis Borken verzeichnet ein ansteigendes Infektionsgeschehen. Am 16.03.2021 wurde der Inzidenzwert von 100 übertroffen. Seither erfolgte ein teils sprunghafter, teils verlangsamer Anstieg auf aktuell 141,4 (Stand 26.03.2021 00:00 Uhr lt. LZG NRW). Der Inzidenzwert bewegt sich demnach seit rund einer Woche über 100. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Kreisgebiet mit dem schnellen flächendeckenden Angebot von Schnelltestmöglichkeiten in allen 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine hohe Testinanspruchnahme mit 33944 Testungen zu verzeichnen ist und sich daraus alleine im Zeitraum zwischen dem 15.03.2021 – 25.03.2021 inzwischen über 217 positive Testungen ergeben haben. Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz (Stand am 26.03.2021 00:00 Uhr lt. LZG NRW: 121,6) im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen ist und sich die Differenz zwischen den Inzidenzen des Kreises Borken und des Landes NRW tendenziell verringerte. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Borken nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z. B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Unternehmen, etc.) in Verbindung steht. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Borken weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Borken mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Kreisgebiet Borken an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen.

Die Ausnahmenvorschriften der § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugführende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer medizinischen Maske alleine stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

zu Ziffer 4.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

zu Ziffer 5.)

Angesichts der Tatsache, dass die hier zugrundeliegende Neufassung der CoronaSchVO erst mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft tritt, tritt auch diese Allgemeinverfügung erst mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst befristet bis zum Ablauf des 11.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird überdies fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Borken, den 26.03.2021

gez.
Dr. Zwickler
Landrat